

wird inmitten seiner Kameraden von einem Granatsplitter an der Schläfe getroffen und schwer verwundet. Kameraden bringen den tödlich Verwundeten aus dem Feuer und übergeben ihn um 23.30 Uhr an einen motorisierten Arzttrupp der Engländer. Hubert Rochereau stirbt noch während des Transports ins Feldlazarett und wird Tage später auf dem englischen Soldatenfriedhof von Arneke, nahe der Stadt Cassel, beigesetzt.

In Hubert Rochereaus Jugendzimmer, das für seine Mutter Maria und seinen Vater Alphonse, einen Hauptmann der Reserve bei der Kavallerie, zu einem intimen Ort der Trauer wurde, macht seine Mutter, nachdem sie die Nachricht vom Tod ihres Sohnes erhalten hatte, ein letztes Mal sein Bett und diesmal für die Ewigkeit. Sie weiß sehr wohl, dass Hubert niemals zurückkehren wird. Auf dem Nachttisch liegt neben verwelkten Blumen Huberts Uhr, die ihm sein Vater anlässlich seines Studiums an der Offizierschule in Saint-Cyr geschenkt hatte und die er getragen hatte, als er fiel. Die Uhr war genau um 05.18 Uhr stehengeblieben. Unter dem Regal an der Wand, auf dem seine Schul- und später seine Studienbücher gelegen hatten, warten zwei Paar genagelte Schuhe auf ihren Träger, am Haken darüber hängt sein Paradehelm. Seine blaue Matrosenjacke aus den Kindertagen, durch den Zahn der Zeit und Mottenfraß arg ramponiert, hängt noch so auf dem Bügel, wie er sie zuletzt aufgehängt hatte.

Seine Pfeife, sein Rosenkranz, ein Geschenk seiner Mutter, sein erstes Luftgewehr, seine Holzschwerter aus der Kindheit, sein Florett, sein Militärkoffer ... Alle Stücke sind in einer Inventarliste verzeichnet – wie in einem Museum. Zwei Kavallerielanzen, eingerahmt von zwei verblassten Trikolore-Fahnen, thronen sozusagen über einem Sammelsurium von persönlichen Dingen Hubert Rochereaus und Erinnerungen an seine Militärzeit. Dort hängen auch sein Säbel mit Gehänge sowie Sammelstücke, die er aus dem Krieg mitgebracht hatte, ein preußischer Helm, der Säbel eines preußischen Reserveoffiziers, ein Bajonett sowie eine von einer Kugel durch-

bohrte deutsche Feldflasche. Auf dem mit einer Steppdecke zugedeckten Bett liegen am Kopfende in einem Rahmen sein »Croix de Guerre« und das Kreuz der Ehrenlegion neben seinem Käppi und dem Federbusch von Saint-Cyr. Auf einem mit Erde gefüllten Glasgefäß steht: »Flanderns Erde, auf der unser innig geliebtes Kind gefallen ist und in der er vier Jahre lang gelegen hat. Sein Vater«

Viele Jahre später war es irgendwann unmöglich, in diesem Haus – in diesem »Museum« – zu leben. Die Eltern Alphonse und Maria sprechen nicht mehr miteinander. Alphonse will das Haus der Ehrenlegion schenken, damit diese die Erinnerung an seinen Sohn aufrecht erhält, doch Maria ist damit nicht einverstanden. Sie kümmert sich um trauernde Witwen und Waisen. Darüber erbost übereignet Alphonse das Haus schließlich einem General, unter folgenden Bedingungen: Niemand darf das Zimmer seines Sohnes Hubert betreten, das fünfhundert Jahre lang unangetastet bleiben muss. Alle dort liegenden Gegenstände dürfen nicht berührt, nicht verändert und auch nicht restauriert werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg geht das Haus an einen Notar, der diese Bedingungen ebenfalls respektiert. Später, in den 1980er Jahren, kaufen eine Nachfahrin des Generals und ihr Ehemann, ein Staatsrat, den gesamten Nachlass ihres Vorfahren zurück. Das Haus lebt wieder auf.

Im Laufe der Zeit hat sich die Tapete von der Wand gelöst, das Zimmer des Offiziers ist das einzige im Haus, in dem es kein elektrisches Licht gibt und die Erinnerungsstücke verblassen immer mehr von Jahr zu Jahr. Obwohl die fünfhundert – Jahre – Klausel keine juristische Relevanz besitzt, ist alles noch da, unangetastet. Und alles wird auch so bleiben. Genauso wie es die Eltern des Leutnant Hubert Rochereau gewollt haben. So wurde dieses Haus und das Zimmer des Offiziers nicht nur zu einem Denkmal des Französischen Heldentums und der tragischen Selbstaufopferung, sondern auch zu einem den Tod und die Zeiten überdauernden Denkmal der Liebe von Eltern zu ihrem einzigen Kind.

## Unilaterale staatliche Anwendung der Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt

**Sarah Cleveland anlässlich der zweiten »Hans Kelsen Memorial Lecture« am 23.11.2017 an der Universität zu Köln**

Ruth Effinowicz, LL.M., M.A.\*

»Zweimal macht noch kein Gewohnheitsrecht, es sei denn, wir gehen von »instant custom« aus«. Mit diesen Worten begrüßte Professor Claus Kreß, Direktor des Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln, zur zweiten »Hans Kelsen Memorial Lecture« seines Instituts. Es hinderte ihn und die geladenen Gäste freilich nicht, den feierlichen Anlass entsprechend zu begehen. Festrednerin war Sarah Cleveland, Professorin an der New Yorker Columbia Universität und US-Expertin im UN-Menschenrechtsausschuss. Sie sprach zum Thema »Strengthening Legal Protections in Modern Armed Conflicts«.<sup>1</sup>

Cleveland begann ihren Vortrag mit der Feststellung, dass internationale bewaffnete Konflikte weit genauer geregelt seien als nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Dies habe historische Gründe, zeige jedoch ein Missverhältnis auf, da 80 % der Opfer von bewaffneten Konflikten seit 1945 solche

\* Die Autorin ist Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft am Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln.

<sup>1</sup> Der Vortrag ist unter [www.iipsl.jura.uni-koeln.de/kelsen-memorial-lectures.html](http://www.iipsl.jura.uni-koeln.de/kelsen-memorial-lectures.html) einsehbar; zudem wird er als erster Band der neuen Serie der »Hans Kelsen Memorial Lecture« bei C.H. Beck/Hart/Nomos erscheinen.

in nicht-internationalen seien. Die bestehenden Regelungen – der Gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen sowie das Zusatzprotokoll II (soweit ratifiziert) – ließen viele Fragen unbeantwortet. Zudem gebe es Probleme bei der Klassifikation von bewaffneten Konflikten und – im Falle von einer Staatenallianz bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten – Koordinationsschwierigkeiten zwischen solchen Staaten, die das Zusatzprotokoll II ratifiziert hätten, und solchen, für die nur der Gemeinsame Artikel 3 der Genfer Konventionen gelte. Dies führe zu Rechts- und Schutzlücken.

Staaten hätten begonnen, auf diese Schwierigkeiten zu reagieren; so sähen manche Militärhandbücher etwa die Anwendung von einigen Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts für bestimmte Situationen der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte vor. Allerdings geschehe dies meist als politische Entscheidung und nicht in dem Bewusstsein, sich einer rechtlichen Pflicht zu unterwerfen.

Der Umstand, dass der nicht-internationale bewaffnete Konflikt nicht umfassend geregelt sei, sei besonders auf drei Aspekte zurückzuführen. Zum einen auf den Umstand, dass sich Völkerrecht traditionell an Staaten richte und dabei deren Souveränität besonders schütze. Regelungen für nicht-internationale bewaffnete und damit häufig interne Konflikte seien deshalb hauptsächlich den nationalen Rechtsordnungen überlassen worden. Zum anderen seien Staaten nur ungern bereit, einer nicht-staatlichen Gegenpartei den Status von Kombattanten zu verleihen. Neben bestimmten Rechten verleihe ihnen dies auch Legitimität. Schließlich verlange das traditionelle Recht der bewaffneten Konflikte eine gleichmäßige Anwendung der Regeln durch alle Parteien des Konflikts. Realistisch könnten jedoch viele bewaffnete Gruppen detaillierte und umfassende Pflichten (wie die Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts) gar nicht umsetzen; würde man jedoch die Pflichten der Staaten an die Fähigkeiten der bewaffneten Gruppen angleichen, so führe dies zu einem Unterbietungswettlauf (»race to the bottom«).

Lösungsansätze, um vor diesem Hintergrund den Herausforderungen des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts Herr zu werden, seien zahlreich. Jeder dieser Vorschläge könne helfen; allerdings adressierten sie häufig nur einzelne Aspekte von Konflikten (wie Internierungen), seien nicht bindend (wie die »Copenhagen Process Principles and Guidelines on the Handling of Detainees in International Military Operations«), nicht spezifisch genug oder umstritten (wie die Studien des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Gewohnheitsrecht). Diese Ideen könnten deshalb keine umfassende kurz- oder mittelfristige Lösung für eine Regelung von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten bieten.

Cleveland ging dann eingehender auf zwei weitere Lösungsmöglichkeiten ein. Zunächst sprach sie die Möglichkeit der Anwendung von Menschenrechten im bewaffneten Konflikt an. Die Vorstellung, dass Menschenrechte in Friedenszeiten, Konfliktvölkerrecht jedoch in Zeiten des Krieges gelte, sei ahistorisch und nicht belegbar; vielmehr seien Derogationsklauseln ein Hinweis darauf, dass Menschenrechte auch in bewaffneten Konflikten Anwendung fänden (wenn keine entsprechende Erklärung erfolge). Für nicht-internationale bewaffnete Konflikte bestünde dabei in besonderem Maße die Möglichkeit der Anwendung von Menschenrechten (nicht zuletzt wegen der beschriebenen geringen Regelungsdichte).

Allerdings stelle die Anwendung von Menschenrechten im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt auch nur eine Teillösung dar und sei weiteren Herausforderungen wie der Frage der extraterritorialen Anwendbarkeit und Anwendung von Menschenrechten ausgesetzt. Zudem gäben Menschenrechtsregime nicht immer eine Antwort auf konkrete Fragen, was dann doch einen Blick ins Recht der bewaffneten Konflikte erforderlich mache (und sei es als Analogie aus dem Recht der internationalen bewaffneten Konflikte). Allerdings sähen viele Menschenrechtsregime prozedurale Pflichten vor, die auch individuelle Rechtsbehelfe enthielten. Dies sei vielleicht der wichtigste Beitrag, den Menschenrechte zur Regelung von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten leisten könnten.

Daneben gebe es eine zweite Möglichkeit: Staaten könnten unilateral in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten die Regeln für den internationalen bewaffneten Konflikt anwenden. In der Praxis geschehe es bereits schon heute, dass diese Regelungen von Staaten für bestimmte Fragestellungen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt herangezogen oder auch direkt angewendet würden – dann jedoch meist als politische Entscheidung und nicht im Bewusstsein einer rechtlichen Pflicht. Zudem geschehe es nur bezogen auf einzelne Konstellationen, wie den Umgang mit Krankenhäusern als mögliches legitimes Ziel, und nicht umfassend, was die Gefahr eines Rosinenpickens mit sich bringe. Cleveland habe vor diesem Hintergrund mit Sir Daniel Bethlehem eine gemeinsame Forschungsgruppe gebildet, bestehend aus wissenschaftlichen und praktisch tätigen Experten aus verschiedenen Staaten. Diese Gruppe sei die Regelungen des internationalen bewaffneten Konfliktes Artikel für Artikel durchgegangen und habe diese daraufhin überprüft, ob sie auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt aus praktischen Gesichtspunkten zur Anwendung kommen könnten. Ergebnis sei ein Regelungsregime für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, das – mit einigen spezifischen Ausnahmen – die Regeln des internationalen bewaffneten Konflikts enthalte. Dieses Regime könne nun von Staaten unilateral für die eigenen Streitkräfte als in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten bindend erklärt werden.

Die Vorteile dieser Lösung seien, dass damit ein detaillierteres Regelungsregime auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte entstehe, das die Disparität zwischen dem Recht der bewaffneten Konflikte und Menschenrechte verringere, die Koordinationsschwierigkeiten zwischen Staaten, für die unterschiedliche Regelungen gelten, reduziere sowie beweise, dass die Möglichkeit zur Anwendung der Regelungen des internationalen bewaffneten Konflikts im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt bestehe. Letzteres könne den Trend zu einer vereinheitlichten Regelung verstärken. Die einseitige Erklärung biete eine kurz- und mittelfristige Lösung zu erhöhter Rechtssicherheit und einem höheren Schutzniveau in Zeiten, in denen ein Konsens von Staaten zu weiteren Kodifizierungen unrealistisch erscheine.

Das Projekt berücksichtige vier Punkte besonders. Zum einen gehe es um einen umfassenden Ansatz, der ein Rosinenpicken verhindere. Die Idee der unilateralen Erklärung von Staaten sollte zudem nicht als eine rein politische Entscheidung verstanden werden, sondern mit rechtlicher Bindungswirkung ausgestattet werden. Dies erhöhe die Schutzwirkung und Le-

gitimität und erleichtere die Koordination zwischen Staaten. Eine einseitige Erklärung von staatlicher Seite breche mit einem der Grundprinzipien des humanitären Völkerrechtes: der gleichmäßigen Anwendung der Regelungen. Jedes andere Vorgehen, was die Regelungen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt ausbauen sollte, würde die bewaffneten Gruppen mit unrealistischen Pflichten belegen. Allerdings sei dieses Vorgehen nicht grundsätzlich revolutionär. So richteten sich menschenrechtliche Pflichten auch primär an den Staat. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass Ziel der Anwendung von Regelungen des internationalen bewaffneten Konflikts in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten nicht das Absenken des Schutzniveaus sei und auch nicht die Schwelle, ab der von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gesprochen werde, angehoben werden solle. Insbesondere auch menschenrechtliche Verpflichtungen der einzelnen Staaten

blieben bestehen und ergänzten die Regelungen – gerade durch Verfahrensrechte von Individuen.

Selbst wenn mit der zweiten »Hans Kelsen Memorial Lecture« noch keine rechtlich verbindliche Gewohnheit begründet worden sein sollte, so waren sich die Gäste beim anschließenden Empfang doch einig, dass es sich um eine sehr schöne entstehende Tradition des Kölner Instituts für Friedenssicherungsrecht handelt, die auch diesmal wieder reichlich Anregung für vertiefte Diskussionen und Nachdenken bereit hielt. Genau dies hat sich das Institute for International Peace and Security Law zur Aufgabe für Forschung und Lehre gemacht und behandelt unter der Leitung von Claus Kreß seit 2012 Fragen zu *ius contra bellum*, *ius in bello* sowie zu den Herausforderungen von *transitional justice* und Völkerstrafrecht.

## Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen: Teilnahme-Angebots- und Bindefristen im Oberschwellenbereich

Dipl.-Verwaltungswirt Hans Schaller\*

Fristen im wettbewerblichen Verfahren sind ein bedeutender Faktor für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Vergabe. Den Unternehmen muss einerseits ausreichend Zeit zur Erstellung ihrer Angebote zur Verfügung stehen, andererseits darf die Bindung des Bieters an das Angebot ein zeitliches Minium nicht überschreiten.

Für Vergaben bei Auftragswerten ab den EU-Schwellenwerten (§ 106 Abs. 1 GWB, Oberschwellenbereich) bringen die §§ 15 bis 20 und 24 der Vergabeverordnung (VgV) wichtige Vorgaben zu den im Verfahren relevanten Fristen.

### A. Teilnahme-, Bewerbungs- und Angebotsfristen

Der Zeitraum,

- in dem Unternehmen bei der Durchführung von Teilnahmewettbewerben (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 VgV) ihr Auftragsinteresse kundtun und ihre Auftragsseignung (§§ 42 ff. VgV) durch einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb nachweisen können, wird allgemein als »Teilnahmefrist« bzw. »Bewerbungsfrist« bezeichnet,
- der den Bietern für die Bearbeitung und Abgabe des Angebotes zur Verfügung steht, heißt im Vergaberecht »Angebotsfrist«, z.T. auch »Einreichungsfrist«.

Je nach Art des wettbewerblichen Verfahrens sind folgende Mindestfristen zwingend vorzugeben:

\* Der Autor (J.Schaller@hs-osnabrueck.de) ist Lehrbeauftragter für Vergaberecht an der Hochschule Osnabrück und bei Fortbildungsveranstaltungen des Bildungszentrums der Bundeswehr in Mannheim. Er war viele Jahre Prüfer für Vergabe- und Zuwendungsrecht und ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Vergaberecht, u.a. eines Kommentars zur Unterschwellenvergabeordnung einschließlich VOL/B sowie eines in 5. Aufl., im C.H.Beck-Verlag erschienen Kommentars zur VOL/A.

1 Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2014/234/EU.

2 Bei Verhandlungsverfahren: Frist für den Eingang der Erstangebote.

3 Bei Dringlichkeit im nicht offenen Verfahren.

4 Gilt nicht für oberste Bundesbehörden.

#### Offene Verfahren

Mindestangebotsfrist 35 Tage  
§ 15 Abs. 2 VgV

Ausnahmen

– Elektronische Übermittlung 30 Tage  
§ 15 Abs. 4, § 53 VgV

– Dringlichkeit oder Vorinformation als Auftragsbekanntmachung<sup>1</sup> 15 Tage  
§ 15 Abs. 2, § 38 Abs. 3 VgV

#### Nicht offene Verfahren und Verhandlungsverfahren

Mindestangebotsfrist<sup>2</sup> 30 Tage  
§ 16 Abs. 5, § 17 Abs. 2 VgV

Ausnahmen

– Elektronische Übermittlung 25 Tage  
§ 16 Abs. 8, § 17 Abs. 9, § 53 VgV

– Dringlichkeit oder Vorinformation als Auftragsbekanntmachung 10/15<sup>3</sup> Tage  
§ 16 Abs. 7, § 17 Abs. 8, § 38 Abs. 3 VgV

– Einvernehmliche Festlegung – wenn kein Einvernehmen<sup>4</sup> 10 Tage  
§ 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7 VgV

#### Teilnahmeanträge

für nicht offene Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialog, Innovationspartnerschaft, dynamische Beschaffungssysteme

Mindestbewerbungsfrist 30 Tage  
§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3, § 24 Abs. 2 Satz 1 VgV

Ausnahme bei nicht offenen Verfahren/Verhandlungsverfahren bei Dringlichkeit 15 Tage

– § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3 VgV